

Az.: 4 HK O 7707/14



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Verfügungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

gegen

1) [Redacted]

- Verfügungsbeklagte zu 1 -

2) [Redacted]

- Verfügungsbeklagter zu 2 -

3) [Redacted]

- Verfügungsbeklagter zu 3 -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 3:

[Redacted]

wegen **Unterlassung**

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth - 4. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [Redacted], den Handelsrichter [Redacted] und den Handelsrichter [Redacted] am 21.11.2014 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21.11.2014 folgendes

## Endurteil

- I. Die Verfügungsbeklagte zu 1. wird im Wege der einstweiligen Verfügung verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 € oder einer am Vorstand zu vollziehenden Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfalle bis zu insgesamt 2 Jahren, Ordnungshaft auch für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit des Ordnungsgeldes,

zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs,

- a. zu behaupten oder behaupten zu lassen,
- wenn der Kunde seinen Widerspruch gegen die Schreiben der ■■■ vom 02.09.2014 bzw. 26.09.2014 nicht zurücknimmt, stehen die Daten nicht zur Verfügung und es entstehen dem Kunden Nachteile im Schadensfall, zudem ist nicht mehr der richtige Versicherungsschutz beim Kunden vorhanden.
  - Der Kunde ist nicht mehr versichert, wenn er den Widerspruch nicht zurücknimmt.
  - Der Kunde darf sich nicht mehr an ■■■■ direkt wenden, sondern soll zur Agentur ■■■■ gehen.
  - ■■■■ ist ein älterer Herr, der sowieso bald aufhört.
- b. selbst oder durch Dritte Verbraucher, die Kunden der Verfügungsbeklagten zu 1. sind und die während der Tätigkeit der Verfügungsklägerin für die Verfügungsbeklagte zu 1. von der Verfügungsklägerin betreut wurden, ohne deren vorherige Einwilligung zu Werbezwecken anzurufen.

II. Der Verfügungsbeklagte zu 2. wird im Wege der einstweiligen Verfügung verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 € oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfalle bis zu insgesamt 2 Jahren, Ordnungshaft auch für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit des Ordnungsgeldes,

zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs

a. zu behaupten oder behaupten lassen,

- wenn der Kunde seinen Widerspruch gegen die Schreiben der ■■■ vom 02.09.2014 bzw. 26.09.2014 nicht zurücknimmt, stehen die Daten nicht zur Verfügung und es entstehen dem Kunden Nachteile im Schadensfall, zudem ist nicht mehr der richtige Versicherungsschutz beim Kunden vorhanden.
- Der Kunde ist nicht mehr versichert, wenn er den Widerspruch nicht zurücknimmt.
- Der Kunde darf sich nicht mehr an ■■■■ direkt wenden, sondern soll zur ■■■■ gehen.

b. selbst, oder durch Dritte Verbraucher, die Kunden der Verfügungsbeklagten zu 1. sind und die während der Tätigkeit der Verfügungsklägerin für die Verfügungsbeklagte zu 1. von der Verfügungsklägerin betreut wurden, ohne deren vorherige Einwilligung zu Werbezwecken anzurufen.



## Tatbestand

Die Parteien streiten um Äußerungen sowie um die Berechtigung zur telefonischen Kontaktaufnahme gegenüber Versicherungskunden.

Die Verfügungsklägerin war seit 01.01.1999 als Versicherungsagentur für die Verfügungsbeklagte zu 1 tätig. Letztere kündigte den Agenturvertrag mit Wirkung zum 30.09.2014.

Seit 01.10.2014 ist die Verfügungsklägerin als Versicherungsmaklerin tätig.

Mit Rundschreiben vom 02.09.2014 der [REDACTED] (Anlage AST 3) wurden die Versicherungskunden über den Wechsel ihres Ansprechpartners unterrichtet und ihnen Gelegenheit gegeben, gegen die Datenweitergabe an den neuen Ansprechpartner Widerspruch einzulegen, wie nachfolgend wiedergegeben:

AST 3

[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Hausanschrift: [REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]  
Internet: [REDACTED]

02.09.2014

[REDACTED]

Ihr Ansprechpartner [REDACTED]

[REDACTED]

Ihr bisheriger Ansprechpartner für die auf der Rückseite aufgeführten Versicherungs- und Vorsorgeverträge bei [REDACTED] ist ab dem 01.10.2014 nicht mehr für [REDACTED] tätig.

Aus diesem Grund müssen wir eine Änderung in der Betreuung unserer Kunden vornehmen. Ab dem 01.10.2014 steht Ihnen deshalb ein neuer Ansprechpartner mit Rat und Tat zur Seite.

Ihr Ansprechpartner wird Sie kompetent in Vorsorge- und Versicherungsfragen beraten. Dazu benötigt unser Vertriebspartner relevante Informationen, insbesondere alle Daten zu Ihren Versicherungsverträgen. Wir werden unserem Vertriebspartner diese Daten überlassen. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, teilen Sie uns dies innerhalb von 14 Tagen schriftlich unter der Angabe des Aktenzeichens [REDACTED] mit. Bitte bedenken Sie, dass Ihr Ansprechpartner Sie im Falle Ihres Widerspruchs nicht betreuen kann.

Im Nachgang zu diesem Schreiben wird sich Ihr neuer Ansprechpartner möglichst bald persönlich bei Ihnen melden.

Bei kurzfristigem Beratungs- oder Informationsbedarf wenden Sie sich bitte vorläufig an unsere zentrale Servicenummer [REDACTED].

Freundlich grüßt Sie

Ihre [REDACTED]

[REDACTED]

Die Verfügungsbeklagte zu 1 ordnete den ehemaligen Bestand der Verfügungsklägerin ab 01.10.2014 dem Verfügungsbeklagten zu 3 zu.

Versicherungsnehmer, die der Weitergabe ihrer Daten an den Verfügungsbeklagten zu 3 widersprochen hatten, wurden von der Sekretärin des Verfügungsbeklagten zu 2, einer Angestellten der Verfügungsbeklagten zu 1, [REDACTED], sowie von der Ehefrau des Verfügungsbeklagten zu 3 angerufen.

Die Verfügungsklägerin trägt vor, bei diesen Anrufen seien die unter a) der Verfügungsanträge aufgeführten Äußerungen gefallen. Außerdem seien die Anrufe ohne vorherige Einwilligung der Versicherungskunden erfolgt.

Auf die vorgelegten eidesstattlichen Erklärungen (Anlagen Ast. 5-9 und 11) wird Bezug genommen.

Die Anrufe von [REDACTED] seien auf Weisung des Verfügungsbeklagten zu 2. erfolgt.

Hierin liege ein Verstoß gegen §§ 3, 4 Nr.1, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 10, 7 II Nr. 2 UWG, 823 I, 826 BGB.

**Die Verfügungsklägerin beantragt:**

- I. Der Antragsgegnerin zu 1 im Wege der einstweiligen Verfügung, wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 € - ersatzweise Ordnungshaft- oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an den Mitgliedern des Vorstandes, kostenpflichtig zu untersagen, geschäftlich handelnd**
  - a. zu behaupten oder behaupten zu lassen,**
    - wenn der Kunde seinen Widerspruch gegen die Schreiben der [REDACTED] vom 02.09.2014 bzw. 26.09.2014 nicht zurücknimmt, stehen die Daten nicht zur Verfügung und es entstehen dem Kunden Nachteile im Schadensfall, zudem ist nicht mehr der richtige Versicherungsschutz beim Kunden vorhanden.**
    - Der Kunde ist nicht mehr versichert, wenn er den Widerspruch**

nicht zurücknimmt.

- Der Kunde darf sich nicht mehr an [REDACTED] direkt wenden, sondern soll zur [REDACTED] gehen.
- [REDACTED] ist ein älterer Herr, der sowieso bald aufhört.

- b. selbst oder durch Dritte Verbraucher, die Kunden der Verfügungsbeklagten zu 1 sind und die während der Tätigkeit der Verfügungsklägerin für die Verfügungsbeklagte zu 1 von dieser betreut wurden, ohne deren vorherige Einwilligung zu Werbezwecken anzurufen.

II. Dem Antragsgegner zu 2 im Wege der einstweiligen Verfügung, wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 € - ersatzweise Ordnungshaft- oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, kostenpflichtig zu untersagen, geschäftlich handelnd

- a. zu behaupten oder behaupten zu lassen,

- wenn der Kunde seinen Widerspruch gegen die Schreiben der [REDACTED] vom 02.09.2014 bzw. 26.09.2014 nicht zurücknimmt, stehen die Daten nicht zur Verfügung und es entstehen dem Kunden Nachteile im Schadensfall, zudem ist nicht mehr der richtige Versicherungsschutz beim Kunden vorhanden.
- Der Kunde ist nicht mehr versichert, wenn er den Widerspruch nicht zurücknimmt.
- Der Kunde darf sich nicht mehr an [REDACTED] direkt wenden, sondern soll zur [REDACTED] gehen.



- b. **selbst oder durch Dritte Verbraucher, die Kunden der Verfügungsbeklagten zu 1 sind und die während der Tätigkeit der Verfügungsklägerin für die Verfügungsbeklagte zu 1 von dieser betreut wurden, ohne deren vorherige Einwilligung zu Werbezwecken anzurufen.**

**III. Dem Antragsgegner zu 3 im Wege der einstweiligen Verfügung, wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 € - ersatzweise Ordnungshaft- oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, kostenpflichtig zu untersagen, geschäftlich handelnd**

- a. **zu behaupten oder behaupten zu lassen,**

— [REDACTED] ist ein älterer Herr, der sowieso bald aufhört.

- b. **selbst oder durch Dritte Verbraucher, die Kunden der Verfügungsbeklagten zu 1 sind und die während der Tätigkeit der Verfügungsklägerin für die Verfügungsbeklagte zu 1 von dieser betreut wurden, ohne deren vorherige Einwilligung zu Werbezwecken anzurufen.**

In der Antragsschrift hatte die Verfügungsklägerin unter b) folgenden Antrag angekündigt:

- b. **selbst oder durch Dritte Verbraucher ohne deren vorherige Einwilligung zu Werbezwecken anzurufen oder dies zu versuchen.**

**Die Verfügungsbeklagten beantragen:**

- 1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.**

Die Verfügungsbeklagten tragen vor, sie hätten die Versicherungsnehmer, die der Weitergabe ihrer Daten an den Verfügungsbeklagten zu 3 widersprochen hatten, darüber informieren müssen, dass sie ab 01.10.2014 nicht mehr ordnungsgemäß durch einen Versicherungsagenten der Verfügungsbeklagten zu 1 betreut werden konnten. Eine Werbung i.S. des § 7 II UWG liege hierin nicht.

Dabei habe die Mitarbeiterin und Assistentin des Verfügungsbeklagten zu 2, [REDACTED], nicht auf dessen Weisung gehandelt, sondern auf die von [REDACTED].

Zum Inhalt der Telefonate tragen die Verfügungsbeklagten vor, die in den Anträgen genannten Äußerungen seien nicht getätigt worden. Auf die eidesstattliche Versicherung von [REDACTED] [REDACTED] (Anlage AG 6) wird Bezug genommen.

Auch die Anrufe durch die Ehefrau des Verfügungsbeklagten zu 3 seien zulässig gewesen, da die Widersprüche der Versicherungsnehmer [REDACTED] und [REDACTED] bei den Verfügungsbeklagten erst mit Schreiben der Verfügungsklägerin vom 16.10.2014 bekannt geworden seien. Ein früherer Zugang gem. Sendeprotokollen vom 15.09.2014 und 18.09.2014 wird bestritten. Das Telefaxgerät sei mit Massensendungen der Verfügungsklägerin bombardiert worden, es sei überlastet gewesen und habe durch Ausschalten zurückgesetzt werden müssen. An die Faxschreiben der Versicherungsnehmer [REDACTED] und [REDACTED] könne sich niemand erinnern.

Außerdem habe [REDACTED] nicht gesagt, [REDACTED] sei ein älterer Herr, der sowieso bald aufhöre. Im übrigen wäre eine derartige Äußerung nicht unlauter gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie die vorgelegten Anlagen Bezug genommen; im Termin zur mündlichen Verhandlung wurde die mitgebrachte Zeugin [REDACTED] uneidlich vernommen.

## Entscheidungsgründe

Die in der mündlichen Verhandlung gestellten Verfügungsanträge sind vollumfänglich begründet.

1. Die Kammer geht davon aus, dass die streitgegenständlichen Äußerungen durch [REDACTED] und [REDACTED], so wie von der Verfügungsklägerin behauptet, getätigt worden sind.
  - a. In ihren eidesstattlichen Erklärungen bestätigen die Versicherungsnehmer [REDACTED] (Anlage AST 5 bis AST 9, sowie AST 11) die von der Verfügungsklägerin behaupteten und zum Streitgegenstand gemachten Äußerungen, die von [REDACTED] (Verfügungsantrag I. a) Spiegelstriche 1 bis 3) und von [REDACTED] (Verfügungsantrag I. a) Spiegelstrich 4) getätigt worden seien.

Zwar zeigen die eidesstattlichen Erklärungen dieser Versicherungskunden auffällige Gemeinsamkeiten hinsichtlich Form, Schrifttype und teilweise auch Inhalt dieser Erklärungen. Dies hat der Geschäftsführer der Verfügungsklägerin dahin erläutert, dass die Kunden im Büro der Verfügungsklägerin diese Äußerungen getätigt hätten und dass diese dort schriftlich festgehalten worden seien und von den Kunden unterzeichnet worden seien. Es handelt sich daher nicht im eigentlichen Sinne um vorformulierte Erklärungen, gegen die im Bezug auf ihren Beweiswert normalerweise erhebliche Bedenken bestehen können. Vielmehr wurden die Erklärungen nach dem Vortrag der Verfügungsklägerin entsprechend den Angaben der Versicherungskunden im Büro der Verfügungsklägerin verfasst und dort unterzeichnet. Dies schließt zwar gewisse Bedenken gegen den Beweiswert dieser Erklärungen nicht völlig aus, verleiht ihnen jedoch einen hinreichenden Glaubhaftmachungswert hinsichtlich der streitgegenständlichen Äußerungen. Weder ist ersichtlich, dass die Erklärungen wegen ihrer äußeren Gemeinsamkeiten inhaltlich in erheblichem Maße unrichtig sein könnten bzw. müssten, noch ergeben sich aus der Niederschrift im Büro der Verfügungsklägerin durchgreifende Anhaltspunkte gegen die Richtigkeit des Inhalts.
  - b. Für die Richtigkeit der Angaben der genannten Versicherungskunden

sprechen auch die eidesstattlichen Erklärungen der Mitarbeiter der Verfügungsklägerin [REDACTED] (Anlage AST 12), die zwar die streitgegenständlichen Äußerungen nicht einzelnen Kunden zuordnen, aber berichten, dass die Kunden diese der [REDACTED] zugeschriebenen Äußerungen gegenüber der Verfügungsklägerin mitgeteilt hätten.

- c. Die eidesstattliche Versicherung der [REDACTED] (Anlage AG 6) vermag die durch die Verfügungsklägerin erwirkte Glaubhaftmachung nicht zu widerlegen und auch nicht zu einem non liquet zu führen.

Ausgangspunkt für dieses Ergebnis ist die Überlegung, dass die Information der Versicherungskunden über den von der Verfügungsbeklagten zu 1 geplanten Wechsel in der Betreuung durch eine Versicherungsagentur - von der Verfügungsklägerin zur Verfügungsbeklagten zu 3 - bereits schriftlich mitgeteilt worden war. Daher begegnet es erheblichen Bedenken, wenn nunmehr in der eidesstattlichen Versicherung von [REDACTED] angegeben wird, sie habe den Kunden lediglich die bereits schriftlich übermittelten Informationen erneut am Telefon mitteilen wollen. Dies ergibt sich nämlich aus den Darlegungen, die [REDACTED] in den Telefonaten gemacht haben will.

Die Interessenlage war jedoch eine andere. Nachdem einige Versicherungsnehmer der Datenweitergabe an die Verfügungsbeklagte zu 3 widersprochen hatten, lag es offensichtlich im Interesse der Verfügungsbeklagten zu 1 und auch der Verfügungsbeklagten zu 3, dass dennoch eine Mitteilung der Daten an die Verfügungsbeklagte zu 3 erfolgen könne. Dies konnte nur dadurch erreicht werden, dass die Versicherungsnehmer dazu veranlasst werden, ihren Widerspruch zurückzunehmen und der Datenweitergabe zuzustimmen. Dies konnte jedoch realistisch betrachtet nicht mit den Informationen erreicht werden, die bereits schriftlich übermittelt worden waren und zum Widerspruch geführt hatten. Daher entsprach es der Interessenlage der Verfügungsbeklagten, diese Versicherungsnehmer durch weitergehende, intensivere Informationen in ihrem Sinne zu beeinflussen und zur Rücknahme ihres Widerspruchs zu bewegen. Dies spricht gegen die in der eidesstattlichen Versicherung der [REDACTED] dargestellten Inhalte der Gespräche und für die in den eidesstattlichen Erklärungen der Versicherungsnehmer dargestellten Gesprächsabläufe.

Nichts anderes gilt für die eidesstattliche Versicherung der [REDACTED] (Anlage AG 11) bei der das persönliche Interesse hinzukommt, dass ihr Mann die Versicherungskunden in möglichst großem Umfang zur Betreuung erhalten sollte.

Schließlich ist auch [REDACTED] persönlich involviert und das Bestreben ist naheliegend, die Ausführung des ihr erteilten Auftrages zu rechtfertigen.

Außerdem hat die Zeugin [REDACTED] bei ihrer Vernehmung bestätigt, dass [REDACTED] zu ihr gesagt habe, [REDACTED] höre auf, sie wäre dann nicht mehr versichert.

Nach alledem erachtet die Kammer die streitgegenständlichen Äußerungen für hinreichend glaubhaft gemacht und legt diese der Verurteilung zugrunde.

2. Auch die Verfügungsbeklagten zu 2 und zu 3 sind passivlegitimiert.

Zwar hat [REDACTED] auch eidesstattlich versichert, sie habe die Anrufe nicht auf Weisung des Verfügungsbeklagten zu 2 geführt, darum gebeten habe sie vielmehr [REDACTED], aber die Kammer erachtet es als hinreichend glaubhaft gemacht, dass [REDACTED] im Auftrag des Verfügungsbeklagten zu 2 tätig geworden ist. Zum einen hat die [REDACTED] bei ihrer Vernehmung erklärt, [REDACTED] habe in ihrer Anwesenheit mit [REDACTED] telefoniert und auf die Frage, in wessen Auftrag sie anrufe, deren Antwort laut wiederholt, nämlich dass sie im Auftrag von [REDACTED] anrufe. Allerdings hatte sie die Antwort der [REDACTED] nicht selbst gehört. Aber der Geschäftsführer der Verfügungsklägerin hat in der mündlichen Verhandlung an Eides statt versichert, [REDACTED] habe auf seine Frage, in wessen Auftrag sie anrufe, geantwortet, sie rufe im Auftrag ihres Chefs an, [REDACTED]. Diese Äußerung, die von [REDACTED] damals ohne lange Überlegungsmöglichkeit gegeben worden sei, hält die Kammer für der Wahrheit entsprechend.

Beide sind entscheidungsbefugt (Köhler/Bornkamm, § 8 UWG, Rn. 2.15b).

3. Die Äußerungen gem. Klageantrag Ziffer I. a) Spiegelstrich 1 bis 3 sind unwahr und geeignet, den Betrieb der Verfügungsklägerin zu schädigen. Es ist nicht ersichtlich, warum die Versicherungskunden nicht berechtigt sein sollten, sich weiter an die Verfügungsklägerin zu wenden. Auch ist es nicht richtig, dass sie mangels Wechsel zur

Verfügungsbeklagten zu 3 nicht mehr versichert wären oder sonstige Nachteile in Kauf nehmen müssten. Im übrigen ist zu beachten, dass nach Art. 20 IV der Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die Deutsche Versicherungswirtschaft (Anlage AG 3) personenbezogene Daten von Versicherten oder Antragstellern an einen Versicherungsmakler übermittelt werden dürfen, wenn diese dem Makler eine Maklervollmacht erteilt haben.

Somit verstoßen die streitgegenständlichen Äußerungen gegen §§ 4 Nr. 8, Nr. 10, 5 I UWG.

Auch die Äußerung, [REDACTED] sei ein älterer Herr, der sowieso bald aufhöre, ist unlauter. Zum einen ist sie unwahr - entsprechender Vortrag der Verfügungsklägerin wurde nicht bestritten - und zum anderen entsteht der offensichtlich falsche Eindruck, dass die Verfügungsklägerin insgesamt, die ja nicht nur aus dem Geschäftsführer besteht, die Tätigkeit einstellen würde. Auch hier liegen die Voraussetzungen der soeben genannten Normen vor.

Insbesondere liegt in allen Äußerungen auch eine gezielte Behinderung, da mit Hilfe unwahrer Behauptungen versucht wird, die Versicherungskunden zum Wechsel zum Verfügungsbeklagten zu 3 zu bewegen und dadurch den Bestand der Verfügungsklägerin zu schmälern.

4. Die Verfügungsbeklagten haben auch Versicherungskunden ohne deren vorherige Einwilligung angerufen bzw. anrufen lassen und dadurch gegen § 7 II Nr. 2 UWG verstoßen. Das Handeln der [REDACTED] und der [REDACTED] muss sich die Verfügungsbeklagte zu 1 zurechnen lassen, § 8 II UWG.

Ohne Erfolg berufen sich die Verfügungsbeklagten darauf, die Anrufe hätten keine Werbung zum Inhalt gehabt.

Entsprechend den obigen Ausführungen ging es bei den Telefonaten nicht in erster Linie darum, die Versicherungsnehmer über den Wechsel der Versicherungsagentur und die Datenweitergabe zu unterrichten, da dies bereits schriftlich geschehen war. Vielmehr ging es insbesondere darum, einen Wechsel der Versicherungsnehmer von der Verfügungsklägerin zum Verfügungsbeklagten zu 3 herbeizuführen; es erfolgte eine Werbung gegenüber den Versicherungskunden, um diese durch die streitgegenständlichen Äußerungen dazu zu bewegen, den Kundenbestand des Verfügungsbeklagten zu 3 zu erhöhen und damit den Bestand der Verfügungsklägerin zu verringern.

Vorherige Einwilligungen der Versicherungskunden zu den Anrufen werden von den

Verfügungsbeklagten nicht behauptet.

Auf die Frage des Zugangs der Widersprüche der Kunden [REDACTED] kommt es nach alledem nicht entscheidend an. Im übrigen jedoch müssten diese Widersprüche als am 15.09.2014 bzw. 18.09.2014 zugegangen angesehen werden. Die Einlassungen der Verfügungsbeklagten, man könne sich an dieses Schreiben nicht erinnern bzw. es habe Staus und Probleme mit dem Faxgerät gegeben, genügen den in der Rechtsprechung geforderten Darlegungen nicht (BGH, Urteil vom 19.02.2014, Az.: IV ZR 163/13), da die Verfügungsbeklagten für einen Ausdruck aller eingegangenen Telefaxe Sorge tragen müssen, da sie dieses Telefaxgerät im geschäftlichen Verkehr verwenden. Außerdem kann es dahin stehen, ob sich jemand an ein eingegangenes Telefax erinnert, vielmehr muss in solchen Fällen im Betrieb nachgeforscht werden.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 269 III, 92 II ZPO.

Beim Streitwert hat die Kammer die im Klageantrag a) enthaltenen einzelnen Äußerungen genauso bewertet wie den Klageantrag b); der Betrag von 75000. -- € setzt sich also aus 5 x 15000. -- € zusammen. Gegenüber den Verfügungsbeklagten zu 2) und 3) wurden die einzelnen Handlungen mit je 7500. -- € bewertet.

Die Verfügungsklägerin wäre im Umfang der zu weiten Antragsformulierung des Klageantrags b) unterlegen (der Antrag war zu weit gefasst und ein nur versuchter Anruf wäre nicht zu untersagen), hat aber insoweit den Antrag zurückgenommen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht zu treffen, § 708 Nr. 6 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth  
Fürther Str. 110  
90429 Nürnberg

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

■■■■■■■■■■  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

■■■■■■■■■■  
Handelsrichter

■■■■■■■■■■  
Handelsrichter

Verkündet am 21.11.2014

■■■■■■■■■■  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle